

Verein der Freunde und Förderer des Kindergarten Sonnenschein e.V.

Vereinsatzung

§1 Name und Sitz

- (1) Der Verein führt den Namen „Freunde und Förderer des Kindergarten Sonnenschein Rheinbreitbach e.V.“.
Der Verein wird in das Vereinsregister eingetragen.
- (2) Sitz des Vereins ist Rheinbreitbach

§2 Vereinszweck

- (1) Zweck des Vereins ist es,
 - die erzieherischen, sozialen und gesellschaftlichen Aufgaben des Kindergartens Sonnenschein in Rheinbreitbach ideell und materiell zu unterstützen.
 - die Bindung von Eltern, Kindern, Ehemaligen und anderen Interessierten am Kindergarten Sonnenschein in Rheinbreitbach zu fördern
- (2) Der Satzungszweck soll durch geeignete Maßnahmen verwirklicht werden, insbesondere durch
 - Unterstützung des Kindergartens bei der Beschaffung von Lehr-, Lern- und Spielmaterial, sofern öffentliche Mittel nicht oder nicht in ausreichendem Maß zur Verfügung gestellt werden können.
 - Mithilfe bei bzw. Durchführung von Veranstaltungen
 - Unterstützung der Interessenten des Kindergartens in der Öffentlichkeit
 - Pflege der Beziehung zum Träger

Die Durchführung der Aufgaben erfolgt in enger Zusammenarbeit mit der Kindergartenleitung und dem Elternausschuss.

§3 Gemeinnützigkeit

- (1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
- (2) Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (3) Die Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins.

Verein der Freunde und Förderer des Kindergarten Sonnenschein e.V.

(4) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden.

(5) Ausscheidende Mitglieder erhalten keinen Anteil vom Vereinsvermögen.

§4 Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr vom 01.01. bis 31.12.

§5 Mitgliedschaft

(1) Mitglied des Vereins kann jede natürliche und jede juristische Person des privaten oder öffentlichen Rechts werden.

(2) Über die Aufnahme entscheidet nach schriftlichem Antrag der Vorstand.

(3) Die Mitgliedschaft endet

- mit dem Tod eines Mitgliedes.
- durch schriftliche Austrittserklärung an ein Vorstandsmitglied zum Ende eines Kindergartenjahres unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von drei Monaten.
- durch Ausschluss aus dem Verein.

(4) Ein Mitglied, das in erheblichem Maße gegen die Vereinsinteressen verstoßen hat, kann auf Antrag des Vorstandes durch die Mitgliederversammlung aus dem Verein ausgeschlossen werden. Hierzu ist eine Mehrheit von zwei Dritteln der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder erforderlich.

(5) Ein Mitglied scheidet außerdem durch Streichung der Mitgliedschaft aus dem Verein aus. Die Streichung der Mitgliedschaft erfolgt, wenn das Mitglied mehr als drei Kalendermonate mit dem fälligen Jahresbeitrag in Rückstand ist und diesen auch nach eingeschriebener Mahnung durch den Vorstand unter Hinweis auf die bevorstehende Streichung der Mitgliedschaft innerhalb eines Monats nicht entrichtet hat.

§6 Organe

Die Organe des Vereins sind

- der Vorstand
- die Mitgliederversammlung

§7 Der Vorstand

(1) Der Vorstand des Vereins besteht aus

- dem ersten Vorsitzenden
- dem Stellvertreter und

Verein der Freunde und Förderer des Kindergarten Sonnenschein e.V.

- dem Schriftführer.

Zwei Vorstandsmitglieder vertreten den Verein gemeinsam gerichtlich und außergerichtlich. Die Aufteilung der Geschäftsbereiche regelt die Geschäftsordnung. Zusätzlich können dem Vorstand bis zu zwei nicht vertretungsberechtigte Beisitzer angehören; näheres regelt die Geschäftsordnung.

Um eventuelle Interessenkonflikte zu vermeiden, sind Vertreter des Kindergartenträgers von der Tätigkeit im Vorstand ausgeschlossen.

- (2) Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer von zwei Jahren gewählt. Er bleibt solange im Amt bis die Neuwahl erfolgt ist. Scheidet ein Mitglied des Vorstandes während seiner Amtsperiode aus, wählt die Mitgliederversammlung ein Ersatzmitglied für den Rest der Amtsdauer des ausgeschiedenen Vorstandsmitglieds.
- (3) Das Amt eines Mitglieds des Vorstandes endet mit seinem Ausscheiden aus dem Verein.
- (4) Der Vorstand kann zu seinen Sitzungen Vertreter des Trägers, die Kindergartenleitung und andere Personen, die nicht dem Verein angehören müssen, einladen.
- (5) Über die Vorstandssitzungen ist ein Protokoll zu führen, das vom ersten Vorsitzenden und dem Schriftführer zu unterzeichnen ist.
- (6) Über die im Haushaltsplan vorgesehenen Mittel und ihre Zweckbindung hinaus kann der Vorstand ohne Befragen der Mitgliederversammlung über die Verwendung kleinerer Beträge entscheiden. Die Höhe des Betrages regelt die Geschäftsordnung.

§8 Die Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung ist mindestens einmal jährlich vom Vorstand unter Einhaltung einer Ladungsfrist von zwei Wochen schriftlich einzuberufen. Hierbei ist die Tagungsordnung mitzuteilen. Mitgliederversammlungen dürfen nur außerhalb der Kindergarten- bzw. Schulferien des Landes Rheinland-Pfalz stattfinden.
- (2) Die Mitgliederversammlung hat insbesondere folgende Aufgaben:
 - Genehmigung des Haushaltsplanes für das kommende Geschäftsjahr.
 - Entgegennahme des Rechenschaftsberichts des Vorstandes und dessen Entlastung.
 - Wahl des Vorstandes
 - Wahl eines Revisors, der nicht Mitglied des Vorstandes ist und der ordentlichen Mitgliederversammlung über die Kassenprüfung berichtet.
 - Festsetzung der Höhe des Mitgliederbeitrages

Verein der Freunde und Förderer des Kindergarten Sonnenschein e.V.

- Festlegung der Geschäftsordnung
 - Beschlüsse über den Ausschluss von Mitgliedern und
 - Beschlüsse über Satzungsänderungen und Vereinsauflösung
- (3) Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig.
Für Satzungsänderungen und den Beschluss über die Auflösung des Vereins ist eine Mehrheit von drei Vierteln der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder, für die die Änderung des Vereinszwecks Einstimmigkeit erforderlich; sonst genügt einfache Mehrheit.
- (4) Der Vorstand hat unverzüglich unter Beachtung der Frist und Vorschriften in Abs. (1) eine Mitgliederversammlung einzuberufen, wenn das Vereinsinteresse es erfordert oder wenn mindestens ein fünftel der Mitglieder die Einberufung schriftlich unter Angabe von Gründen fordert.
- (5) Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll aufzunehmen, das vom Versammlungsleiter und vom Protokollführer zu unterzeichnen ist.

§9 Mittel des Vereins

- (1) Es werden Mitgliedsbeiträge erhoben, über die Höhe der Beiträge entscheidet die Mitgliederversammlung. Näheres regelt die Geschäftsordnung.
- (2) Darüber hinaus kann jeder die Ziele des Vereins durch Spenden in beliebiger Höhe unterstützen.

§10 Auflösung des Vereins

Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zwecks fällt das gesamte Vermögen des Vereins an den Kindergarten Sonnenschein, der es unmittelbar und ausschließlich zu gemeinnützigen Zwecken verwendet.

§11 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt mit Beschluss der Mitgliederversammlung vom 05.05.2009 in Kraft. (Eintragung im Vereinsregister des Amtsgerichtes Neuwied unter der Registernummer VR11489)